

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Abteilung Sicherheit, Postfach 373, 8630 Rüti ZH

per Mail
Geoinfra Ingenieure AG
Markus Pfister

markus.pfister@geoinfra.ch

Kontaktperson Abteilung Sicherheit
Direktwahl Edith Neumeister
E-Mail 055 251 32 83
Datum edith.neumeister@rueti.ch
Seite 11. Januar 2024
1/3

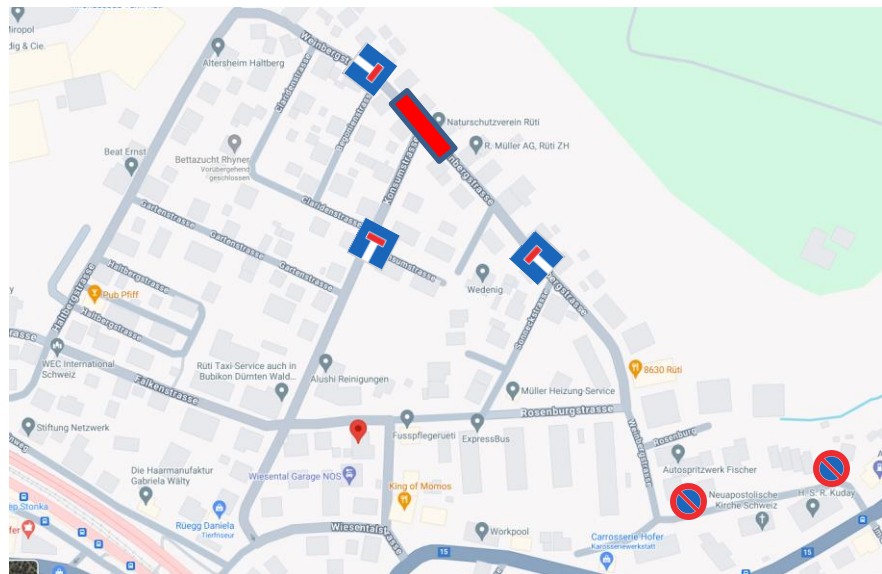
Bewilligung / Verfügung für eine temporäre Verkehrsanordnung (Art. 3 SVG, Art. 107 SSV)

Grund Strassenbau (Etappe 6)

Gesuch vom 20.12.2023 (Mail)

Datum, Zeit Montag, 15. Januar bis ca. Freitag, 24. Mai 2024

Standort Weinbergstrasse, siehe Plan unten (Etappe 6), Belagsarbeiten



Fussgänger können die Baustelle mit der nötigen Vorsicht passieren. Die Parkverbots-signalisationen sind an der Gubelstrasse wieder zu stellen, wie gehabt.

Gemeindeverwaltung
Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Tel 055 251 32 80
sicherheit@rueti.ch
www.rueti.ch



Auflagen

Die Anwohner sind frühzeitig über die geplanten Bauarbeiten zu informieren (weiträumige Info).
 Die Signalisationen und Bauabschrankungen etc. sind nach SSV-Vorschriften und VSS-Normen zu stellen.
 Die Zufahrt für Rettungsinstitutionen muss jederzeit gewährleistet sein.
 Für die nächsten Etappen ist frühzeitig mit dem Fachbereich Sicherheit Kontakt aufzunehmen, um die künftigen Verkehrsanordnungen zu koordinieren.
 Der benutzte Platz ist nach Beendigung des Anlasses sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Bemerkungen

Diese Verkehrsanordnung wird auf der Homepage der Gemeinde Rüti ZH aufgeschaltet.
 Der Unterhaltsdienst wird gebeten, die Signalisationen (siehe Plan oben) nach SSV Richtlinien am Montag, 15.01.2024 zu stellen und zu beleuchten.
 Die Bauunternehmung ist bitte dafür besorgt, dass der Abfall der Sammelplätze innerhalb der Baustelle (rotes Rechteck) an den nächstgelegenen, Abfall Sammelplatz transportiert wird (welcher von der KEZO angefahren werden kann).

Gebühren

gebührenfrei -> Gemeindebaustelle

Strafbestimmungen

Beim Verstoss gegen Auflagen/Anordnungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“

Rechtsmittel und Haftungsausschluss

Gegen diese Verfügung kann, von der Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Rüti, Breitenhofstrasse 30, 8630 Rüti **innert 30 Tagen** schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden (§ 170 f. GG). Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist, soweit möglich, beizulegen.

Aus dieser Bewilligung können keine Rechte gegenüber Dritten abgeleitet werden. Die Gemeinde Rüti lehnt jede Haftung im Zusammenhang mit diesem Anlass ab.

Freundliche Grüsse



Claudia Lehmann
 Ressortvorsteherin Sicherheit



Edith Neumeister
 Leiterin Fachbereich Sicherheit

Kopie an:

- Unterhaltsdienste
- Kompol
- Kapo Rüti

- Seite 3/3
- FW
 - Regio 144
 - KEZO
 - Umwelt
 - Bau

